entziehen, kann es in diesen Fällen nicht gehen; das EWR- geht dem Wirtschaftsvertragsrecht vor[1890].

Der so begründete *Vorrang* des EWR- vor dem Wirtschaftsvertragsrecht gilt nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie: „Dem EWR-Recht kommt ... in EWR-Angelegenheiten Vorrang im Verhältnis zum Recht der Zollunion mit der Schweiz zu"[1891]. Art. 121 Bst. b EWRA ist eine *Kollisionsnorm* im weitesten Sinne; der Sinn und Zweck dieser Bestimmung erschöpft sich trotz seines Charakters als „Bestands- und Entwicklungsgarantie"[1892] im Interesse einer Aufrechterhaltung der Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schweiz darin, den Vorrang nicht nur der Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, sondern auch den Vorrang des (EWR-)Rechts der unter dem EWRA bestehenden „Rechtsetzungsgemeinschaft"[1893] in jedem Falle, d.h. auch mit Wirkung für die Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz sicherzustellen. Aus Art. 121 Bst. b EWRA lässt sich damit – ebenso wie im Übrigen auch aus Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung zum ZV vom 2. November 1994[1894] – eine *Überordnung des EWR-Rechts*, und zwar sowohl des EWR-Primär- als auch des EWR-Sekundärrechts, über das Wirtschaftsvertragsrecht entnehmen: Kommt der in Art. 121 Bst. b EWRA verankerte Vorbehalt der liechtensteinisch-schweizerischen Regionalunion *nicht* zum Zuge, ist einem Vollzug des EWR- und nicht des Wirtschaftsvertragsrechts ohne weiteres der Vorzug zu geben.

Aus diesem Sonderregime, d.h. aus der Tatsache, dass *im EWRA über das Schicksal des Wirtschaftsvertragsrechts verfügt* worden ist, kann ohne weiteres abgeleitet werden, dass Liechtenstein (ebenso wie die Schweiz, die kein EWR-Mitgliedstaat geworden ist) im Zuge des EWR-Beitrittes eine *Stufenordnung* zwischen dem EWR- und dem

---

1890 Das dem EWR-Recht in einem Konfliktfall widersprechende Wirtschaftsvertragsrecht wird nicht etwa ausser Kraft gesetzt, sondern nach Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 7 nur „verdrängt" bzw. „ersetzt". Weist der in Frage stehende grenzüberschreitende Sachverhalt keinen EWR-Bezug, sondern nur einen Bezug zur schweizerisch-liechtensteinischen Regionalunion auf, kommt das Wirtschaftsvertragsrecht nach Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 7 „subsidiär zur Anwendung". Siehe zu den Rechtsfolgen einer EWR-Rechtswidrigkeit von Wirtschaftsvertragsrecht aus der Warte des Jahres 1991, d.h. in einem Zeitpunkt vor der ablehnenden schweizerischen und vor der zustimmenden liechtensteinischen EWR-Abstimmung die Regierung (Diskussionspapier) S. 52.

1891 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 103.

1892 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 7.

1893 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 15.

1894 Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 2. November 1994 zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1995 Nr. 77; LR 0.631.112.1.